

FAQs zur Regelung von Handyschutzzonen an der HMS (Stand 24.03.2026)

Zu §1

Dürfen die Schülerinnen und Schüler ihre Handys überhaupt mit in die Schule bringen?

Es gibt kein generelles Verbot, mobile digitale Endgeräte in die Schule mitzubringen. Der Gesetzgeber berücksichtigt hier, dass einige Schülerinnen und Schüler beispielsweise ihre Fahrkarten auf dem Handy haben und sie aus diesem Grund mit sich führen dürfen.

Wie genau sieht es mit der Verwahrung der Handys aus?

Die Handys sollen ab Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut sein. Dieser dringende Änderungswunsch kam von den Eltern. Er bezieht sich darauf, dass einzelne Klassen ihre Rucksäcke/Taschen in den großen Pausen mit nach draußen nehmen. Um sicherzustellen, dass in solchen Momenten (oder auch bei nicht verschlossenen Klassenzimmertüren) Geräte entwendet werden, sollen die Schülerinnen und Schüler sie nicht sichtbar mit sich führen dürfen. "Nicht sichtbar" bedeutet, dass die Handys nicht zu sehen sein dürfen. Ein Erkennen der Silhouette in der Hosen- oder Hoodytasche ist in Ordnung. Wichtig ist, dass die Handys ausgeschaltet sein müssen.

Wie sollen wir sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Handys ausgeschaltet verwahrt haben?

Es ist sinnvoll vor der ersten Stunde die Schülerinnen und Schüler daran zu erinnern, dass die Handys ausgeschaltet sein müssen. Dies kann Teil des gemeinsamen Begrüßungsrituals sein. Der Unterricht startet sofort, wenn alle Schülerinnen und Schüler dies überprüft haben.

In welchen Fällen ist eine Nutzung der Handys im Unterricht zulässig?

Das Handy kann im Unterricht zu unterrichtlichen Zwecken verwendet werden, wenn der Einsatz sinnvoll ist und die Lehrkraft ihn ausdrücklich erlaubt. Eine private Nutzung, z.B. in Vertretungsstunden, ist nicht gestattet.

Welche Regelungen sind bei Klassenausflügen und Klassenfahrten denkbar?

Grundsätzlich ist bei Ausflügen und Klassenfahrten pädagogisch abzuwägen, wie die Nutzung des Handys geregelt werden soll.

Klassenausflüge und Klassenfahrten: Für Klassenausflügen mit jüngeren Klassen ist zu überlegen, ob die Handys ähnlich wie während eines normalen Schultags mitgenommen, aber in der Tasche verstaut werden.

Für Klassenfahrten in den jüngeren Klassen gilt es abzuwägen, ob das Handy zu Hause bleibt (erleichtert möglicherweise den Umgang mit Heimweh) oder ob es mitgenommen werden darf, aber nur für einen bestimmten Zeitraum (z.B. eine Stunde am Tag) ausgehändigt wird. Letzteres ist das Vorgehen, das bei der Wintersportfahrt bereits seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert wird.

Wichtig ist hier: Sollte die Vereinbarung getroffen werden, dass digitale Endgeräte nicht mitgenommen werden, so müssen alle Eltern dieser Vereinbarung zustimmen.

Für Klassenausflüge, Klassen- und Studienfahrten der älteren Jahrgangsstufen (ab Klasse 10) ist das Mitführen des Handys besonders bei Fahrten z.B. nach Berlin sinnvoll, um sicherzustellen, dass der Kontakt mit SuS schnell und unkompliziert hergestellt werden kann.

Zu §2

Welche Jahrgangsstufen dürfen mit privaten Tablets im Unterricht arbeiten?

Die HMS folgt dem Prinzip "Bring your own device". Die Regelung sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler ab der 9. Klasse ein Tablet oder Notebook verwenden dürfen. Die Klassenlehrkräfte können im Einvernehmen mit den anderen Lehrkräften der Klassenkonferenz entscheiden, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler ein privates Tablet oder Notebook nutzen darf. Alles Weitere wird über die Nutzungsvereinbarung geregelt.

Die Eltern haben sich stark dafür eingesetzt, dass die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe auf alle Fälle ein Tablet oder Notebook im Unterricht benutzen dürfen, da auch an Universitäten flächendeckend mit diesen Geräten gearbeitet werde. Die Nutzungsvereinbarung muss aber auf alle Fälle unterschrieben werden. Bei Missbrauch kann die Nutzungserlaubnis zurückgenommen werden.

Wie genau ist das Vorgehen, wenn Eltern aus triftigem Grund die Handynutzung für ihr Kind beantragen?

Die Eltern stellen den formlosen Antrag bei der Klassenlehrkraft. Die Klassenlehrkraft informiert bitte anschließend die Klassenkonferenz und die Schulleitung.

Darf ich als Lehrkraft mein Handy jetzt gar nicht mehr privat nutzen?

Natürlich darf das Handy wie bisher in den Pausen im Lehrerzimmer privat genutzt werden. Lehrkräfte und andere pädagogische Mitarbeiter machen sich bitte bewusst, dass sie eine besondere Vorbildfunktion haben.

Zu §3

Welche weiteren pädagogischen Maßnahmen sind bei Regelverstößen denkbar?

Pädagogische Maßnahmen dienen immer dazu, auf Fehlverhalten hinzuweisen und dieses positiv zu beeinflussen. Sie müssen stets verhältnismäßig sein und sind daher am konkreten Einzelfall auszurichten. Auch wenn der Wunsch nach einer klaren Schrittigkeit nachvollziehbar ist, kann es diese nicht ohne Berücksichtigung der jeweiligen Umstände sowie des sonstigen Sozialverhaltens der Schülerin bzw. des Schülers geben.

Pädagogische Maßnahmen können durch die Klassenlehrkraft, ggf. im Benehmen mit der Zweigleitung, auch ohne Befassung der Klassenkonferenz getroffen werden. Pädagogische Maßnahmen sind aktenkundig zu machen und die Erziehungsberechtigten sind zu informieren.

Beim dritten Verstoß bietet sich zunächst ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten an. In diesem Gespräch kann gemeinsam vereinbart werden, wie in Zukunft mit weiteren Verstößen umzugehen ist. Schule und Erziehungsberechtigte tragen eine gemeinsame Verantwortung für Erziehung und Bildung und können nur im verlässlichen Zusammenwirken nachhaltig erzieherisch wirken.

Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann dabei z.B. vereinbart werden, dass das Gerät erst am folgenden Schultag ausgegeben wird. Sofern eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt oder nicht umsetzbar ist, können andere, dem Einzelfall angemessene pädagogische Maßnahmen angeordnet werden.

Eine mögliche pädagogische Maßnahme besteht darin, die Schülerin bzw. den Schüler am Nachmittag unter Aufsicht den Zweck der Handyschutzzone schriftlich reflektieren zu lassen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber im Vorfeld (z.B. telefonisch oder per Mail) zu informieren.

Sollten diese pädagogischen Maßnahmen nicht zu einer Verhaltensänderung führen oder kommt es zu zusätzlichem weiteren Fehlverhalten, beruft die Klassenlehrkraft im Benehmen mit der Zweigleitung eine Klassenkonferenz ein. Sofern pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben, können anschließend Ordnungsmaßnahmen nach §82 HSchG geprüft und ggf. ergriffen werden.

Werden Verstöße am Ende des Schuljahres gelöscht?

Mit jedem Schuljahr beginnt die Zählung erneut. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen werden im Rahmen der entsprechenden Aufbewahrungsfristen in der Akte dokumentiert und bei weiteren pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen berücksichtigt.
